



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XLIX. Deliberation zwischen den Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Gesandten über die von den Frantzosen verlangte Punkte und das Armistitium, in specie, 1) Die Qualität der Reichs-Deputation, 2) ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Majus.

Zeit aber hätten sich die Umstände in etwas geändert; daher sie an den Marchese CASTEL RODRIGO, Gubernatoren der Nieder-Lande schreiben müssen, es wäre diese Sache von der größten consequenz, gestallten, wann der Kayser und das Reich einen Waffen-Stillstand erlangete; so würde die ganze Krieges-Last auf die Nieder-Lande fallen. Es müsse daher ihr Kö-

nig zugleich mit auf seine Conservation sehen, ob er schon als ein Mit-Glied des Deutschen Reichs und als ein Bluts-Freund des Kayfers, das gemeine Beste nicht zu versäumen gedencke: Doch möchten die Kayserliche Gesandten diese Sache, auch mit den Chur-Fürstlichen in Rath stellen.

1645.  
Majus.

## §. XLIX.

Deliberation  
zwischen den  
Kayserl. und  
Churfürstli-  
chen Gesand-  
ten über die  
von den Fran-  
kosen ver-  
langte Punkte  
und das Ar-  
militium.

In specie 1)  
die Qualität  
der Reichs-  
Deputation,

Dieses geschah auch, damit es aber die Chur-Fürstliche Gesandten desto weniger mercken sollten, wohin die Absicht gerichtet sey; so proponirten die Kayserliche Gesandten: es wären eigentlich 3. puncte, worüber man mit den Frankosen seithero noch in dispute gestanden, 1) die qualitas Deputationis Ordinariae: 2) Die Befreyung des Chur-Fürstens von Trier, und 3) die Validität des letzten Regenspurgischen Reichs-Abschieds. *Quoad primum*, sey zwar nicht ohne, daß die jetzige Franckfurthische Reichs-Deputation, in conformität des Regenspurgischen Reichs-Abschiedes, zu Reformatung des Justiz-Wesens angestellet worden sey, doch wären hernach, mit einstimmigen Consens aller Reichs-Stände, auch alle das Kriegs- und Friedens-Werck betreffende puncte, an solche Deputation ebenfalls gebracht, und von selbiger darüber consultiret worden. Solches Collegium sey vornehmlich in den Reichs-Abschieden 1555. und 1570. gegründet, und ihm darinnen Gewalt und Macht ertheilet worden, negotia Pacis & Belli zu tractiren; die Frankosen selbst hätten in dreyen Schreiben, auf die translation dieses Collegii angetragen; auch die Land-Gräfin zu Hes-

sen-Cassel, in zweyen an dasselbe abgebenen Schreiben ein gleiches verlangt; verschiedene Reichs-Crayse, insonderheit der Franckische und Schwäbische hätten deswegen Deputatos, nach Franckfurth abgeschickt, und ginge das letzte *Votum commune* de 4. April. lediglich dahin. *Quoad secundum*, würde nunmehr alle disputation cessiren, nachdem Ihre Kayserliche Majestät den Chur-Fürsten von Trier bereits die Freyheit wieder ertheilet habe. *Quoad tertium*, könnte die Chieracische Convention keinesweges wieder den letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied angezogen werden, weil solche in vim executionis dieses Reccelus, wäre errichtet und von dem Grafen SERVIEN selbst, im Nahmen des Königs in Frankreich unterschrieben worden. Dieses und dergleichen wollte man nun, den Frankosen nachmahls, durch die Mediatoren vorhalten lassen, zugleich aber in sie dringen, daß sie, sobald der SERVIEN von Dnabrück wieder zurück gekommen seyn würde, nur einmahl zum Haupt-Werck schreiten möchten, weil sie doch allemahl vorgegeben hätten, sie müsten, ihre Proposition mit den Schweden reguliren.

2) den Chur-  
fürsten von  
Trier, und

3) die Gültig-  
keit des letzten  
Regenspurg-  
schen Reichs-  
Abschiedes be-  
treffend.

## §. L.

Des Bischoffe  
von Dnab-  
rück, als  
Chur-Fürst-  
lichen Gesand-  
tens, darüber  
geführtes Vo-  
tum.

Der Bischoff von Dnabrück, als Gesandter des Chur-Fürstlichen Collegii und in specie des Chur-Fürsten zu Eöln, führte hierauf folgendes *Votum*, dem hernach, der Chur-Fürstliche Gesandte, D. KREBS obllig accedirte: Es hätten nicht nur die Mediatores, ihre Officia bey den Frankosen, seithero auf treffliche Art interponiret, sondern auch die Kayserliche Gesandten deren Einwürffe, dergestalt

gründlich bereits widerleget, daß man nicht wohl, etwas mehr hinzuzuthun wisse. Man müsse nunmehr alle Kräfte dahin anwenden, wie die Catholische Religion sicher gestellet, sodann der Untergang und Ruin des Reichs abgewendet, und endlich die getrenneten Gemüther wieder in Einigkeit gebracht werden möchten. Dabey legten sich nun sonderlich zweyerley Hinderniß in den Weg: Die eine be-  
treffe